

Aus dem privaten Schulwesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **9 (1936-1937)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sieren, soweit das die Gesundheit zuläßt. Er will, daß das Kind seiner systematischen Arbeit nicht entrissen wird. Unterricht und Erziehung werden als eine Art entsprechend organisierte ärztliche Behandlung angesehen und gelten so gut wie jedes andere Heilverfahren.

Außerdem ist das Programm auch der Region angepaßt, in der das Sanatorium sich befindet.

Die Organisierung der didaktischen Arbeit beruht auf der Beibehaltung des Klassensystems und auf weitgehender Individualisierung der Arbeit in Gruppen.

Die Erziehungsarbeit geschieht auf der Basis harmonischer Zusammenarbeit zwischen den Ärzten, den Lehrern und den Krankenschwestern, die zugleich Erzieherinnen sind.

Neben diesen unmittelbar die Schule angehenden Fragen ist hervorzuheben, daß Polen bemüht ist, den an Sanatoriumsschulen beschäftigten Lehrern eine Sonderausbildung zukommen zu lassen, und ferner, daß man bei uns danach strebt, daß nun auch die Sanatoriumsschulen in die Kategorie der Spezialschulen eingeschaltet werden; auf diesen Gebieten wird systematisch gearbeitet.

Die Tagungen der an Sanatoriumsschulen beschäftigten Lehrer und Ärzte und die dem Bildungswesen- und Kultusministerium unterbreiteten Postulate tragen dazu bei, daß das Problem des Sanatoriumsunterrichts grundsätzlich auf das ihm gebührende Niveau gebracht wird.

Um die seelische Struktur der schwindsüchtigen bzw. der zur Schwindsucht neigenden Schuljugend kennenzulernen, werden an den Sanatoriumsschulen Massen- und Einzeluntersuchungen durchgeführt.

Die Erkenntnis der Psyche des kranken Kindes ermöglicht es uns, dem Kinde für die Zukunft einen solchen Beruf zu bestimmen, der dem Grad seiner Gesundheit und seinen angeborenen Fähigkeiten entspricht.

Zur Charakterisierung des Allgemeinen, das bisher gesagt worden ist, sollen nunmehr einige spezifische Anstalten der Reihe nach besprochen werden.

Als Muster einer Freiluftgrund- und -Mittelschule in städtischen Verhältnissen kann das an der Peripherie von Warschau liegende Privatgymnasium im 60 Morgen großen, alten Park von Wierzbno gelten.

Diese Schule ist für gesunde Schuljugend bestimmt. Sie ist mit neuzeitlichen Klassenpavillons ausgestattet, die dem Unterricht im Winter dienen; im Sommer werden die Schulstunden unter freiem Himmel, im Schatten der Bäume, abgehalten. Die Klassen sind vorläufig noch provisorisch. Sport und körperliche Erziehung, sowie die vorzüglichen hygienischen Verhältnisse haben zur Folge, daß die körperliche Entwicklung der Zöglinge dieser Schule das Niveau weit überschritten hat, auf dem die innerhalb der Stadt befindlichen Schulen stehen.

Die Parkanlagen wurden zum Teil zu Sport- und Tennisplätzen verwandelt; sie liefern ferner ein vorzügliches Ski- und Schlittengelände und eine Reihe Schrebergärten.

Als derart mustergültige Anstalten müssen auch das Gymnasium in Rydzyna, das Staatsgymnasium Batory in Warschau und mehrere andere, die außerdem in prächtigen Gebäuden untergebracht sind, erwähnt werden.

Eine Anzahl von Schulen innerhalb der Stadt besitzt Landheime. So das Reygymnasium, das Zamoyskigymnasium, die Mädchen-gymnasien von Roszkowska und Popielewska, ferner das Erste Städtische Gymnasium der Stadt Warschau und viele andere.

Die von der Bialystoker Stadtverwaltung unterhaltene siebenklassige Volksschule, die sich in einem zehn Hektar großen Park befindet, hat es sich zur Aufgabe gemacht, die schwächsten Kinder aus allen Bialystoker Volksschulen herauszuheben und zu sammeln. Die Kinder werden allmorgendlich in Autobussen zur 2 Kilometer hinter der Stadt liegenden Schule gebracht, wo sie bis 2 oder 3 Uhr nachmittags bleiben.

Während des Unterrichts wird den Kindern Frühstück und Mittagessen verabreicht. Außerdem müssen sie täglich eine Liegestunde auf der Terrasse mitmachen und stehen unter der ständigen Aufsicht des Schularztes und der Gesundheitspflegerin.

Das Lehrprogramm ist dasselbe wie in den Normalschulen; das Kind bleibt 4 Wochen bis 6 Monate in der Anstalt, je nach dem Stand seiner Gesundheit. Neben dem Unterricht wird auf Gärtnerarbeiten großes Gewicht gelegt.

Das Schulinternat in Kiekrz bei Posen hat ähnliche Arbeits- und Heilmethoden, nur unterscheidet es sich von der Bialystoker Schule dadurch, daß der Aufenthalt hier 7 Wochen dauert und daß die Zöglinge vom Internat Gebrauch machen. Die Schule liegt in einer waldreichen, hügeligen Gegend am Kiekrz-See.

Die Sanatoriumsschule für schwindsüchtige Kinder in Zakopane hat zwei Abteilungen.

Die eine beherbergt drüsentuberkulöse Kinder. Hier findet der Unterricht unter nahezu normalen Verhältnissen statt. Die Kinder haben 4 Schulstunden täglich. Der Kursus richtet sich nach dem Lehrprogramm des Bildungswesen- und Kultusministeriums. Dabei erlauben es die Umstände, unter welchen unterrichtet wird, durchaus, daß die Kinder von den Heilungsmöglichkeiten im Sanatorium Gebrauch machen.

Die andere Abteilung beherbergt an Knochentuberkulose leidende, also dauernd bettlägerige Kinder. Das Klassenzimmer ist hier die Terrasse oder ein Saal des Sanatoriums. Der Unterricht findet in eigens zusammengestellten Gruppen statt. Die Jahresprüfungen berechtigen zum Empfang eines Schulzeugnisses.

Es werden auch hier 4 Stunden täglich abgehalten, von 8 bis 10 Uhr morgens und von 4 bis 6 Uhr nachmittags.

Der Wohltaten dieser Schule kann jedes Kind teilhaftig werden, das vom Sanatorium aufgenommen worden ist.

Die Sanatoriumsschule in Busk beherbergt gelähmte Kinder und vermittelt ihnen den Unterricht einer siebenklassigen Volksschule.

Die Schulstunden finden in der Veranda statt, an kalten oder regnerischen Tagen in der Halle oder den Sälen des Sanatoriums. Schulstunden von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 4 bis 6 Uhr nachmittags.

Die Schule ist bemüht, den Unterricht so einzurichten, daß das in normale Verhältnisse zurückkehrende Kind nun auch unmittelbar in eine normale Schule geschickt werden kann.

Was Lehrmethoden und Schuleinrichtungen anbetrifft, so haben die Arbeiten des Lehrer- und Ärztekollegiums immer wieder neue Verbesserungen auf diesem Gebiete zur Folge.“

Aus dem privaten Schulwesen

Soziale Frauenschule, Genf

(Eing.) Das Wintersemester an der sozialen Frauenschule (Ecole d'Etudes Sociales pour Femmes) Genf beginnt am 22. Oktober. Die Schule wird von gegen hundert Schülerinnen aus allen Gegenden der Schweiz und einigen Ausländerinnen besucht.

Einerseits bietet sie den Schülerinnen eine allgemeine Weiterbildung wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Natur und bereitet sie so auf ihre Aufgabe in der Familie und der Volksgemeinschaft vor.

Andererseits bezweckt der vollständige Lehrgang (vier Semester und ein Jahr Praktikum) die Ausbildung der Schülerinnen zu einem sozialen Frauenberuf; es bestehen folgende Abteilungen:

A. *Allgemeine Wohlfahrtspflege* (offene Fürsorge): Jugendfürsorge, Gehilfin in Amtsvormundschaften, Jugendämtern, Armenpflegen. Polizeiassistentin, Tuberkulosefürsorge, Spitalfürsorge.

B. *Anstaltsleitung* (geschlossene Fürsorge): allgemeine Leitung, wirtschaftliche Leitung oder Stelle einer Gehilfin in Kinderheimen (besonders Erholungsheimen für gesundheitlich gefährdete Kinder), Waisenhäusern, Erziehungsanstalten, Heimen für Arbeiterinnen usw.

C. *Sekretärin* in Werken der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege, in internationalen Organisationen.

D. *Bibliothekarin-Sekretärin*. Mittlerer Dienst in wissenschaftlichen Bibliotheken, Leitung von Volks- und Jugendbibliotheken.

Nach viersemestrigem Studium und einjähriger praktischer Tätigkeit kann ein Diplom erworben werden, nach zweisemestrigem Besuch der Schule ein Abgangszeugnis.

Die vor acht Jahren gegründete *Laborantinnenschule* eröffnet auch den jungen Töchtern eine neue, interessante und ihren Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit als technische Assistentinnen für medizinische Laboratorien.

Das „Foyer“ der Schule, in einer Villa mit großem Garten, dient nicht nur als Pension für die Schülerinnen, sondern bildet Hausbeamtinnen aus und bietet den Töchtern Gelegenheit zum Besuch praktischer Haushaltungskurse.

Programme und weitere Auskunft können jederzeit vom Sekretariat, Rue Charles Bonnet 6, verlangt werden.

Überweisung von Studien- und Erziehungskosten von Deutschland nach der Schweiz.

Die Schweiz. Verrechnungsstelle, Zürich, ersucht uns um Veröffentlichung folgender Mitteilung:

Die Schweizerische Verrechnungsstelle sieht sich zur Mitteilung veranlaßt, daß für den sogenannten genehmigungspflichtigen Reiseverkehr, welcher die Studien-, Erziehungs- und Sanatoriumskosten umfaßt, monatlich nur ein bestimmter Betrag zur Verfügung steht, der die laufenden Ansprüche nur sehr knapp zu decken vermag. Es ergibt sich hieraus, daß deutsche Zöglinge, für welche die Erziehungskosten zu Lasten des Clearings überwiesen werden sollen, nicht in unbeschränkter Zahl in schweizerischen Erziehungsinstituten Aufnahme finden können.

Es wird im Gegenteil dringend empfohlen, neue Schüler oder Schülerinnen aus Deutschland nur dann aufzunehmen, wenn deren Erziehungsberechtigte den einwandfreien Beweis leisten können, daß sie von den zuständigen deutschen Devisenbehörden die Genehmigung zum Transfer der Erziehungskosten nach der Schweiz im Rahmen des zwischen der Schweiz und Deutschland vertraglich festgesetzten monatlichen Zahlungskontingents erhalten haben, bzw. erhalten werden. Es ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Verteilung der zur Bezahlung der Erziehungs-, Studien- und Sanatoriumskosten monatlich zur Verfügung stehenden Clearingmittel den deutschen Devisenbehörden obliegt, an die die deutschen Erziehungsberechtigten Gesuche um Zuteilung der erforderlichen Zahlungsmittel zu richten haben. Auf die individuelle Verteilung des Zahlungskontingents in Deutschland hat die Verrechnungsstelle keinen Einfluß.

Werden von den schweizerischen Erziehungsinstituten deutsche Zöglinge aufgenommen, ohne diese Vorsichtsmaßregel zu beachten, so laufen erstere Gefahr, in Deutschland gesperrte Guthaben zu erwerben, da mit einer Bezahlung in freien Devisen ohnehin nicht zu rechnen ist.

Werden vorstehende Empfehlungen nicht beachtet, so kann auf jeden Fall nicht auf eine Intervention der Schweizerischen Verrechnungsstelle zugunsten der schweizerischen Gläubiger gezählt werden.

Briefe an den Herausgeber der SER

Ein Lehrer aus dem Kanton Bern schrieb uns am 5. Sept. 1936: „Nachdem unser neues Schulgebäude eingeweiht ist und mir wieder etwas mehr Freizeit übrig bleibt, wünsche ich wieder in die Reihe der Abonnenten der ‚Schweizer Erziehungs-Rundschau‘ zurückzukehren und gebe daher hiermit 1 Jahres-Abonnement auf an meine Adresse. Als Sekretär der Baukommission habe ich mehrere Neuerungen einführen können, zu denen mir die Gedanken aus der Lektüre der Rundschau erstanden sind. Meine Erfahrungen haben mich überzeugt, daß der gediegene Inhalt dieser Zeitschrift in jeder Schulanstalt unseres Landes gelesen werden sollte.“

Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich, ersucht uns im Auftrage des tit. Sekretariates des Eidg. Departementes des Innern, Bern, um Veröffentlichung folgender Mitteilung:

Geräumige Villa-Besitzung mit Garten in Schaffhausen für einen gemeinnützigen Zweck verfügbar.

Durch Vermächtnis der verstorbenen Frau Anna Stokar-von Ziegler in Schaffhausen ist deren Villa auf der „Steig“ in Schaffhausen an den Bund übergegangen. Die Liegenschaft, umgeben von schönen Gartenanlagen, macht einen gediegenen Eindruck. Das stattliche Wohngebäude ist im Stil der italienischen Renaissance erbaut und befindet sich in gutem Zustand. Die Lage auf soniger Höhe ist vorzüglich. Es herrscht wohlthuende Ruhe. Luft und Licht haben von allen Seiten Zutritt.

In Erfüllung des Testaments von Frau Stokar stellt der Bund Villa und Garten in den Dienst eines passenden *wohltätigen Zweckes*. Die Institution, die in Betracht kommen möchte, soll der Wohltätigkeit auf eidgenössischem oder auf kantonalem Boden gewidmet sein. Die Villa ist geeignet, ein Heim mit seinem Betrieb aufzunehmen. Es kann aber sehr wohl auch eine gemeinnützige Organisation in den Räumen ihre Zentralstelle etablieren. Ohne Zweifel sind verschiedene Verbände und Stiftungen im Lande herum im Falle, sich um eine Unterkunft, wie die Villa Stokar sie bietet, zu interessieren. Das Haus enthält eine Reihe gut möbliert und ausgestatteter Räume, die zu solcher Benutzung zweckmäßig erscheinen. Es sind vorhanden:

im Erdgeschoß: 3 große Räume (Wohnzimmer usw.) mit Terrassen, geräumiger Küche, Speisekammer usw.;

im ersten Stock: 7 Zimmer, Badraum usw.
Dachstock und Kellergeschoß mit großer Waschküche bieten alle wünschenswerten Nebenräume und Ausbaumöglichkeiten.

Es hat die Meinung, daß der Bund Eigentümer der Besitzung bleibt und das Patronat über den im Haus zu etablierenden wohltätigen Zweck führt. Ein Mietzins kommt nicht in Anrechnung. Wegen der Gemeinnützigkeit wäre die Benutzung des Hauses auch steuerfrei. Dagegen hätte die Institution, der die Benutzung überlassen wird, alle Kosten für Unterhalt und Versicherung der Gebäulichkeiten und des Gartens (mit zusammen mindestens Fr. 2000.— im Jahr) sowie die Betriebskosten ganz auf sich zu nehmen.

Interessenten wollen sich zur Besichtigung von Villa und Garten an den Testamentsvollstrecker, Herrn Advokat Dr. Isler in Schaffhausen wenden. Derselbe erteilt auch nähere Auskunft über die Bedingungen zur Bewerbung um die Hausbenützung. Wer eine testamentgemäße Verwendung vorschlagen kann, wolle sich zudem ungesäumt beim Eidgenössischen Departement des Innern in Bern anmelden und zugleich darlegen, auf welche Weise der Wohltätigkeitszweck verwirklicht werden möchte.

Klimatisch und landschaftlich ideal gelegene, in schweizerischem Geiste geleitete voralpine Internatsschulen

Prof. Buser's Töchter-Institute Teufen Chexbres

Säntisgebiet • Höhenluft • Wintersonne
Mit neuzeitlichem KINDERHAUS
Gesonderte Hauswirtschafts- u. Frauenschule
Engl. Examenrecht

Individuelle Führung

Persönlichkeitsbildung

Freudiges Lernen auf allen Schulstufen bis Matura • Handelsdiplom • Haushalt

(via Puidoux) 300 m ü. d. Genfersee
See- und Bergklima
Starke Besonnung
Haupt- u. Schulsprache FRANZÖSISCH
(Staatl. Examen) Vorbereitung für englische Examen

Großes Gelände für Sport und Spiel • WINTERSPORT
6 monatliche Haushaltungskurse ab 1. Oktober

„Institut auf dem Rosenberg“ (vormals Dr. Schmidt) Landerziehungsheim für Knaben bei St. Gallen

Leitung: Dr. K. E. Lusser und Dr. K. Gademann

Alle Schulstufen. Kantonales Maturitätsprivileg. Einziges Schweizer-Institut mit staatl. Sprachkursen. Vollausbauete Handelsschule. Spezialabteilung für Jüngere in eigenem Schulheim. Das Institut sucht jene Gemeinschaftsleben zu verwirklichen, bei dem Leitung, Lehrer und Jungens kameradschaftlich verbunden sind und eine auf Selbstdisziplin gegründete Ordnung erzielt wird. Lehrer-Besuche stets willkommen.
Juli—September; Ferienkurse